

# Patienten unter 18 Jahren: Wer zahlt die Rechnung?

| Sandra C. Linnemann



Die Behandlung eines Kindes bzw. minderjährigen Patienten kann diverse rechtliche Fragen aufwerfen, welche bei Unkenntnis zu empfindlichen Honorareinbußen führen können. Derartige finanzielle Risiken sowie generell nachteilige Rechtsfolgen können hierbei allerdings durch eine entsprechende Einbeziehung der Erziehungsberechtigten in die Behandlung vermieden werden.

**A**usgangspunkt einer jeden Behandlung ist der Abschluss eines Behandlungsvertrages zwischen dem Zahnarzt und dem Patient, welcher normalerweise lediglich mündlich und durch schlüssiges Verhalten erfolgt. Bereits das Zustandekommen eines solchen Vertrages kann sich allerdings im Falle der Behandlung eines Kindes oder Jugendlichen als problematisch erweisen, da ein minderjähriger Patient grundsätzlich nur in einem äußerst eingeschränktem Maße Vertragspartner werden kann.

*Kinder und minderjährige Patienten sind grundsätzlich keine Vertragspartner.*

## **Geschäftsunfähigkeit/ beschränkte Geschäftsfähigkeit**

Der Gesetzgeber ordnet ein Kind, welches das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet hat, generell als geschäftsunfähig ein, sodass ein unmittelbarer Vertragsschluss mit diesem vollständig ausscheidet. Handelt es sich demgegenüber um einen minderjährigen Patienten, also eine Person zwischen dem siebenten und 18. Lebensjahr, wird ein Fall der sogenannten „beschränkten Geschäftsfähigkeit“ angenommen. Die beschränkte Geschäftsfähigkeit hat zur Folge, dass sämtliche Verträge bis

zur Genehmigung des gesetzlichen Vertreters (im Regelfall also der Eltern) „schwebend unwirksam“ sind. Verweigert der gesetzliche Vertreter im Nachhinein allerdings seine Genehmigung, so gilt auch dieser Behandlungsvertrag als nicht zustande gekommen, was dann wiederum zur Folge hat, dass kein Honoraranspruch für die erbrachten zahnärztlichen Leistungen geltend gemacht werden kann.

*Kein Vertrag mit einem Geschäftsunfähigen; bei einem beschränkt geschäftsfähigen Patienten nur mit Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.*

## **Rücksprache mit Eltern**

Um diesbezügliche finanzielle Einbußen zu vermeiden, empfiehlt sich vor der Behandlung eines minderjährigen Patienten Rücksprache mit den gesetzlichen Vertretern zu halten.

„Gesetzlicher Vertreter“ meint insoweit allerdings nicht zwangsläufig, dass der Abschluss des Behandlungsvertrages sowohl durch die Mutter als auch den Vater erfolgen muss. Vielmehr ist in juristischer Hinsicht im Falle einer bestehenden Ehe grundsätzlich die Zustimmung eines Elternteils ausreichend, da insoweit angenommen wird, dass auch wenn nur ein Elternteil für die Behand-

lung des Kindes „ursächlich“ geworden ist, sprich z.B. mit diesem die Praxis aufgesucht hat, die Hinzuziehung des Zahnarztes im Rahmen der sogenannten „Schlüsselgewalt“ (§ 1357 BGB) erfolgt.

*Ein Behandlungsvertrag kann bei einer bestehenden Ehe grundsätzlich durch ein Elternteil geschlossen werden.*

## **Schlüsselgewalt**

Hinter dem familienrechtlichen Begriff der Schlüsselgewalt verbirgt sich nichts anderes als der Umstand, dass jeder Ehepartner auch alleine dazu berechtigt ist, die sogenannten Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfes der Familie zu besorgen, und damit automatisch auch den anderen Ehegatten mitverpflichtet.

Verträge über die zahnärztliche Behandlung eines Kindes bzw. eines minderjährigen Patienten sind hierbei grundsätzlich von dieser Schlüsselgewalt erfasst, sodass der Behandlungsvertrag folglich auch bei Abschluss durch nur ein Elternteil zwischen beiden Ehegatten und dem Zahnarzt zustande kommt (Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, z.B. wenn bekannt ist, dass ein Ehegatte die Berechtigung des anderen Ehegatten beschränkt oder

ausgeschlossen hat, vgl. Urteil des BGH vom 15.02.2000).

Es gilt jedoch zu beachten, dass ein Ehepartner den anderen nur bis zu einer bestimmten Grenze mitverpflichten kann. Juristisch maßgeblich ist dabei, wann die angemessene Unterhaltspflicht (§ 1360 BGB) überschritten wird. Nach der Rechtsprechung bestimmt sich diese Frage familienindividuell nach den finanziellen Verhältnissen. Es ist hierbei aber weder üblich noch zumutbar, dass ein Arzt bei der Übernahme der Behandlung eines Kindes Nachforschungen über die Einkommensverhältnisse der Eltern anzustellen hat. Für die Anwendung des § 1357 BGB kommt es deshalb auf den nach außen in Erscheinung tretenden Lebenszuschnitt der Familie an (BGHZ 94, 1, 6), wobei diese Formulierung letztendlich allerdings ebenfalls äußerst unpräzise und damit wenig hilfreich ist.

Mithin dürfte es sich insofern immer dann empfehlen, sich der Einwilligung bzw. der Mitverpflichtung des anderen Ehegatten zu versichern, wenn es sich um eine besonders kostenintensive Behandlung handelt.

---

*Achtung bei kostenintensiven Behandlungen: Die Mitverpflichtung des Ehepartners ist nicht grenzenlos!*

### **Dauernd getrennt lebende oder geschiedene Eltern**

Darüber hinaus kann sich die Durchsetzung eines zahnärztlichen Honoraranspruchs aber immer dann als schwierig erweisen, wenn die Eltern eines minderjährigen Patienten dauernd getrennt leben oder geschieden sind, da in diesen Konstellationen eine Mitverpflichtung im Rahmen der Schlüsselgewalt nicht zur Anwendung kommt.

Insoweit lässt sich in juristischer Hinsicht allerdings eine Lösung über § 1626 BGB i.V.m. 1629 BGB konstruieren, wonach das gemeinsame Sorgerecht, welches grundsätzlich beiden Elternteilen zusteht, auch die gemeinsame Vertretung des Kindes gegenüber Dritten umfasst (sog. Gesamtvertretung). Der Bundesgerichtshof hat dabei festgestellt, dass die Elternteile hierbei dazu berechtigt sind, sich gegenseitig zu bevollmächtigen, wobei sich ein Arzt in Routinefällen ärztlicher Maßnahmen

im Allgemeinen ungefragt auf eine solche Ermächtigung des erschienenen Elternteils zum Handeln für den anderen verlassen darf (BGH 105, 45).

Überdies existiert im Alltag zwischen den Elternteilen im Allgemeinen eine gewisse Form der Aufgabenteilung. Die Inanspruchnahme zahnärztlicher Maßnahmen im kleineren Umfang beziehungsweise die gewöhnliche medizinische Versorgung (Kinderkrankheiten, Zahnfüllung etc.) fällt dabei wohl regelmäßig in den Bereich desjenigen, bei dem der minderjährige Patient seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Im Rahmen einer solchen Aufgabenteilung kann der jeweils betroffene Elternteil dementsprechend auch allein handeln (sog. Alleinentscheidungsbefugnis in Angelegenheiten des täglichen Lebens).

Sofern eine Behandlung allerdings über die gewöhnliche medizinische Versorgung hinausgeht und der allein auftretende Elternteil zu Unrecht behauptet, er habe auch das Einverständnis des anderen, so ist die rechtliche Wirksamkeit des Behandlungsvertrages davon abhängig, ob der vertretene Elternteil den Vertrag nachträglich genehmigt. Lehnt dieser eine Genehmigung ab, haftet grundsätzlich der erschienene Elternteil, wobei dies jedoch leider nichts daran ändert, dass der Behandlungsvertrag generell nicht wirksam zustande gekommen ist.

---

*Befugnis zur alleinigen Entscheidung bei einer gewöhnlichen medizinischen Versorgung.*

### **Korrektur Rechnungsempfänger**

Grundsätzlich wird die Rechnung über die erbrachten zahnärztlichen Leistungen unmittelbar an den Patienten adressiert.

Im Falle einer minderjährigen Person erweist sich eine derartige Rechnungsstellung allerdings als sinnlos, da im Normalfall nicht dieser, sondern eben sein gesetzlicher Vertreter Vertragspartner des Zahnarztes geworden ist. Dementsprechend ist die Liquidation daher auch stets an Letzteren zu senden.

---

*Rechnungsempfänger ist immer der gesetzliche Vertreter.*

### **Fazit**

Da ein Kind als Vertragspartner des Zahnarztes gänzlich ausscheidet und auch ein minderjähriger Patient im Regelfall als solcher nicht in Betracht kommt, sind hinsichtlich der erfolgreichen Geltendmachung eines zahnärztlichen Honoraranspruchs stets die Eltern bzw. sonstige gesetzliche Vertreter der richtige Ansprechpartner. Die Zahlungspflicht trifft hierbei grundsätzlich beide Elternteile, auch wenn nur einer von beiden gegenüber der Praxis aufgetreten ist. Bei besonders kostenintensiven Behandlungen empfiehlt es sich allerdings, ggf. die Unterschriften beider einzuholen.

Darüber hinaus sollte bei dauernd getrennt lebenden bzw. geschiedenen Paaren im Zweifelsfall immer etwas genauer nachgefragt und bei größeren Unsicherheiten noch einmal gesondert schriftlich fixiert werden, wer für die anfallenden Behandlungskosten aufkommt.

Ist abgeklärt, wer den Behandlungsvertrag für ein Kind bzw. einen minderjährigen Patienten wirksam als gesetzlicher Vertreter abschließen kann, so ist dieser als Rechnungsempfänger der zahnärztlichen Liquidation zu vermerken.

## **autorin.**



**Sandra C. Linnemann** ist Rechtsanwältin mit dem Schwerpunkt Medizinrecht und Autorin diverser Publikationen in diesem Rechtsgebiet. Sie leitet bei der BFS health finance GmbH den Bereich Erstattungsservice und ist zudem für die auf das Medizinrecht spezialisierte Kanzlei Rechtsanwälte Wigge tätig.

## **kontakt.**

### **BFS health finance GmbH**

Schleefstr. 1, 44287 Dortmund  
 Tel.: 02 31/94 53 62-8 00  
 Fax: 02 31/94 53 62-8 88  
 www.bfs-health-finance.de